



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der **Höher Insurance Services GmbH** (FN 375694t) vom 29.10.2020 betreffend die unter <https://www.hoeher.info>, https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVClv7vx6TMwdg und <https://www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services> abrufbaren Angebote wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.10.2020 zeigte die Höher Insurance Services GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an, dass sie unter www.hoeher.info, https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVClv7vx6TMwdg und <https://www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services> audiovisuelle Mediendienste anbiete, die der Verbreitung von Informationen zum Unternehmensgegenstand und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Versicherungsvermittlung und der Unternehmensberatung dienen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 29.10.2020 zeigte die Höher Insurance Services GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an, dass sie unter www.hoeher.info, https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVClv7vx6TMwdg und <https://www.linkedin.com/company/h%C3%B6her-insuranceservices> audiovisuelle Mediendienste anbiete, die der Verbreitung von Informationen zum Unternehmensgegenstand und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Versicherungsvermittlung und der Unternehmensberatung dienen.

Sie betreibt seit 23.03.2012 die Website www.hoeher.info, auf welcher das Unternehmen präsentiert wird. Es enthält keine Videos oder einen Videobereich.

Darüber hinaus betreibt sie seit diesem Zeitpunkt unter https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVClv7vx6TMwdg einen YouTube-Kanal. Dieser

enthält sieben Videos in der Dauer von zwei bis drei Minuten, in welchen das Unternehmen sowie angebotene Produkte vorgestellt werden. Den Videos ist keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Dritte beigefügt oder wird eine solche eingeblendet.

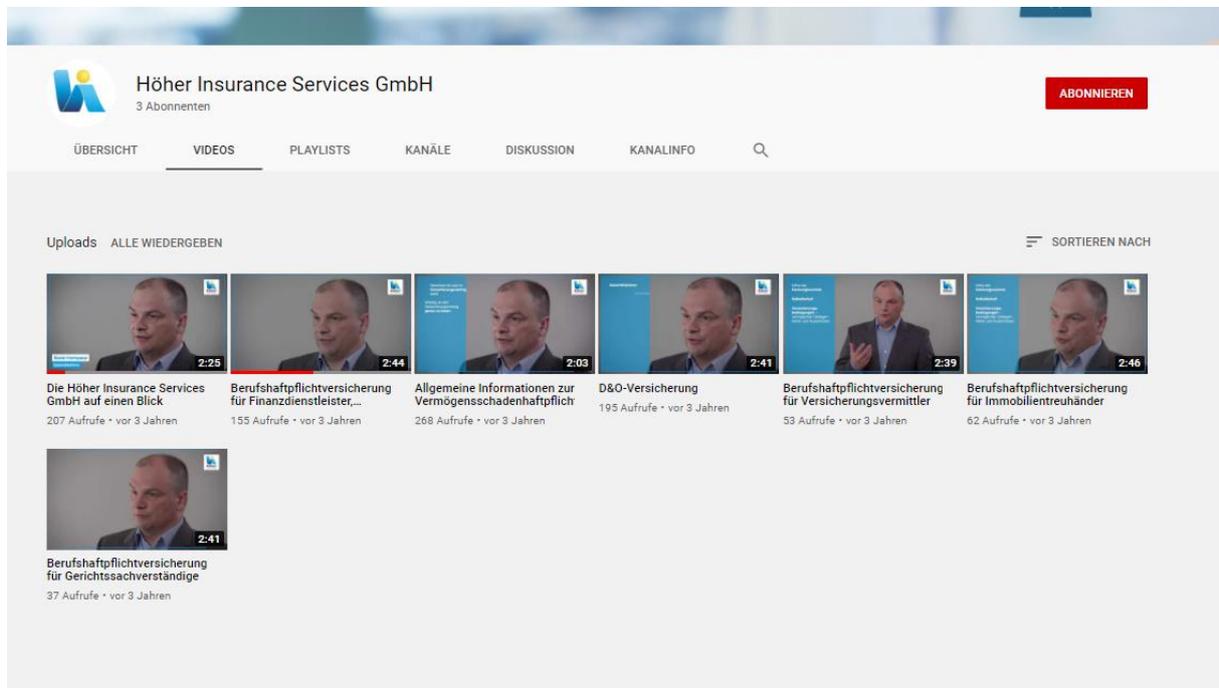


Abbildung 1 - Youtube-Kanal

Weiters betreibt die Höher Insurance Services GmbH seit dem genannten Zeitpunkt unter <https://www.linkedin.com/company/höher-insurance-services> ein Profil auf der Karriereplattform LinkedIn. Das Profil enthält einen Videobereich, in welchem regelmäßig Videos in der Dauer von wenigen Sekunden bis zwei Minuten hochgeladen werden, in welchen das Unternehmen sowie angebotene Produkte und Veranstaltungen der Höher Insurance Services GmbH präsentiert werden. Den Videos ist keinerlei audiovisueller kommerzieller Kommunikation für Dritte beigefügt oder wird solche eingeblendet. Die Videos werden, neben Text- und Bildmeldungen, im Newsfeed des Profils angezeigt.

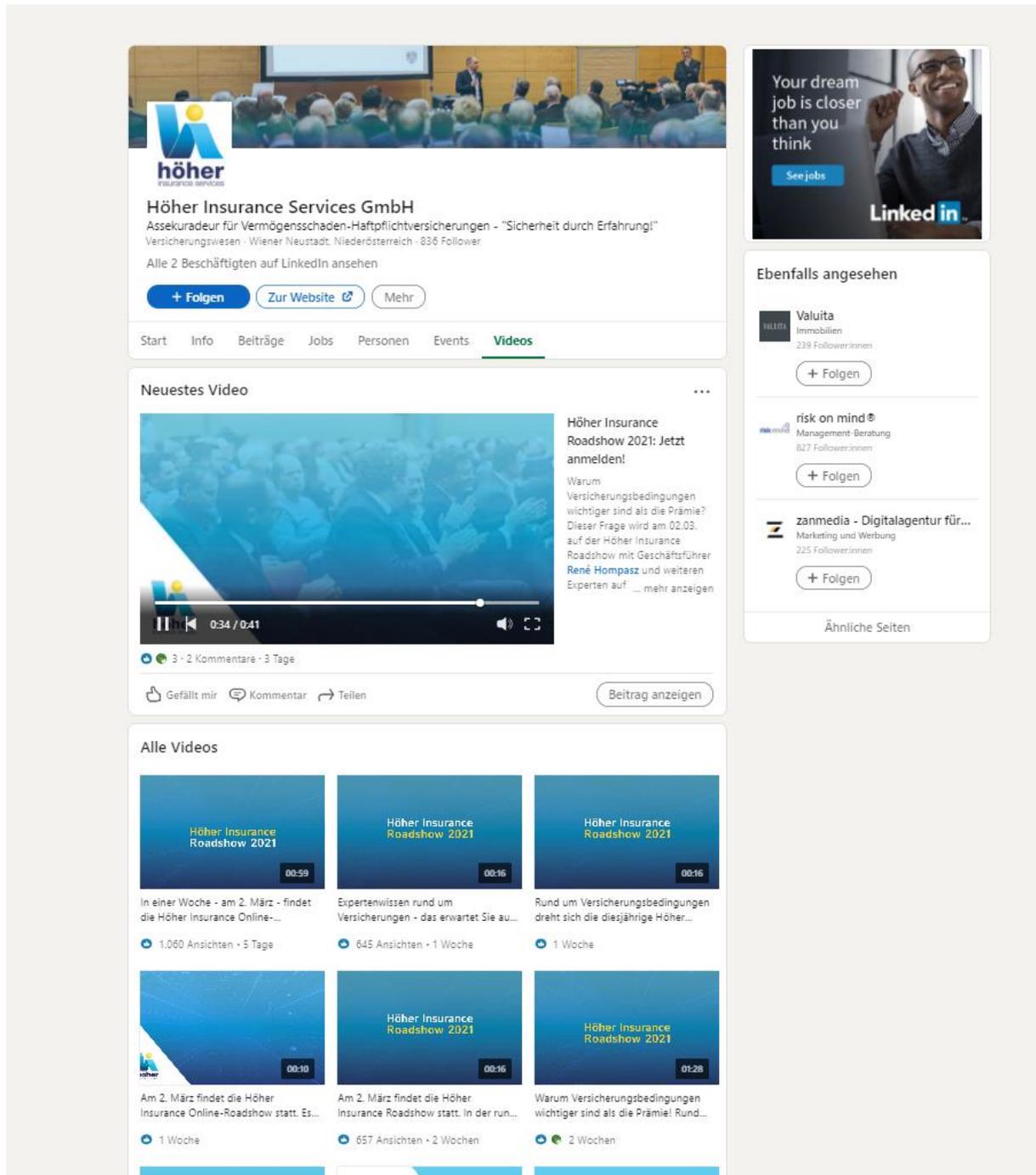
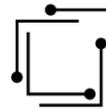


Abbildung 2 - LinkedIn Videobereich

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige der Höher Insurance Services GmbH und die Einsichtnahme durch die KommAustria in die Angebote unter <https://www.hoehler.info>, https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVClv7vx6TMwdg und <https://www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services> am 01.03.2021. Die Feststellung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Höher Insurance Services GmbH in ihrer Anzeige.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 und 2a AMD-G lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

Begriffseingrenzung

§ 2a. *(1) Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch*

[...]

4. Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen;

[...]

(2) Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Jedenfalls nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G zu qualifizieren ist gemäß § 2a Abs. 1 Z 4 AMD-G die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch Unternehmen zur Präsentation der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren oder der von ihnen angebotenen Dienstleistungen. Dies unter der weiteren Voraussetzung gemäß § 2a Abs. 2 AMD-G, dass die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.

Die Website <https://www.hoeher.info> enthält keine audiovisuellen Inhalte oder einen Videobereich, sodass schon deshalb kein audiovisueller Mediendienst vorliegt.

Der angezeigte YouTube-Kanal unter https://www.youtube.com/channel/UCNED-Lva_LVCiv7vx6TMwdg sowie das LinkedIn-Profil unter <https://www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services> bzw. dessen Videobereich enthalten ausschließlich Videos, in welchen das Unternehmen sowie angebotene Produkte und Veranstaltungen der Höher Insurance Services GmbH präsentiert werden. Den Videos ist keinerlei audiovisueller kommerzieller Kommunikation für Dritte beigefügt oder wird solche eingeblendet; es gibt keine Hinweise auf sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter. Diese Angebote sind daher schon gemäß § 2a Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 AMD-G nicht als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf zu qualifizieren.

Da die angezeigten Angebote somit nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegen, war die Anzeige gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G spruchgemäß zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-033“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. April 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)